

Kraftwerkreststoff-Deponien – Tickende Zeitbomben im Rheinischen Braunkohlerevier

a. Deponien, welche der Deponieverordnung unterliegen:

- Inden I
- Fortuna / Garsdorf
- Garzweiler
- Vereinigte Ville

(alle unter der Aufsicht der Bezirksregierung Arnsberg)

- Inden II

(unter der Aufsicht der Bezirksregierung Köln).

Die genannten Deponien werden vom Betreiber gemäß der DepSüVO weitgehend selbst überwacht und alle 3 Jahre von der zuständigen Bezirksregierung "vor Ort" an einem Tag!! geprüft. Der Prüfungsbericht umfasst in der Regel lediglich eine Seite!!

Die genannten Deponien sind der Deponieklasse I (gemäß DepV) zugeordnet. Deren Abfälle haben , dieser Rechtsnorm folgend, eine geringe Belastung.

Dieser Klassifizierung widerspricht die Tatsache, dass es sich bei den deponierten Schadstoffen u.a. um die Elemente Kupfer, Cadmium, Chrom, Blei, Nickel, Quecksilber !! und Zink handelt. Hinzu kommen Thallium und Arsen.

In geologischen Zeiträumen gedacht haben diese Stoffe "Ewigkeitswert".

Dagegen stehen Absicherungen der Deponien mit nur zeitlich begrenztem Schutz des wieder ansteigenden Grundwassers.

Laut der Abfallanalysebank ABANDA des LUA NRW beträgt die genannte Schwermetallfracht p.a. rd. 2.500 t bei Aschen und Schlacken und rd. 2.900 t bei Flugaschen.

Zudem liegen die KWR-Deponien (bekanntermaßen) in einem durch Erdbeben stark gefährdetem Gebiet.

Der "Stresstest" beim Atommülllager in Jülich ergab eine Gefährdung desselben durch mangelnde bauliche Absicherung.

Die KWR-Deponien wurden bisher einem solchen Test nicht unterzogen.

Zudem wurde es seitens der Bezirksregierung Arnsberg offenbar versäumt, den landeseigenen Geologischen Dienst zur Erdbebengefährdung am Standort der KWR-Deponien zu befragen. Der Geologische Dienst bietet diesen Service u.a. für Hausbauer - aber insbesondere für Erbauer von gefahrenträchtigen Einrichtungen an. Es ist also offen, ob die KWR-Deponien einem möglichen Erdbeben standhalten können.

Um bei Schließung der KWR-Deponien eine notwendige Absicherung zu gewährleisten und für die danach folgende Zeit die Nachsorge der Deponiesicherung stabil zu halten, hat der Deponiebetreiber gemäß § 18 der DepV **eine angemessene Sicherheitsleistung** zu hinterlegen. Die Nachsorgezeit ist qua Verordnung mit mindestens !! 30 Jahren veranschlagt.

Laut Umweltministerium NRW muss mit ca . 80 Jahren beim Wiederanstieg des Grundwassers und damit einem Zusammentreffen des Grundwassers und der

Schadstoffelemente gerechnet werden. Die Nachsorgezeit ist diesem Zeitraum anzupassen . Dem zuvor genannten Erdbebenrisiko ist bei der Nachsorge ebenfalls Rechnung zu getragen .

Vom Deponiebetreiber , dem Umweltministerium und der direkten Überwachungsbehörde wird immer wieder das nach dem puzzolanischen Effekt entstehende Stabilisat als dauerhafter Schutz des ansteigenden Grundwassers angeführt.

Dies wird von unabhängigen Wissenschaftler bestritten : angesichts theoretischer Überlegungen, Ergebnissen von Laborversuchen und Feldbegehungen bleibt es demnach zweifelhaft, ob das Gemenge aus Kraftwerksaschen und Wasser zurecht den Namen "Stabilisat" in Anspruch nimmt und nicht besser unter dem zu erwartenden Langzeitverhalten als " Mobilisat" zu bezeichnen wäre.

Für die unter die Deponieordnung fallenden KWR-Deponien ergeben sich somit folgende Nachbesserungen:

1. Die Einstufung in die Deponieklasse I bedarf einer eingehenden Überprüfung. Ohne diese kann bereits heute gesagt werden, dass allein der Schadstoff Quecksilber mindestens der Deponieklasse IV zugeordnet werden muss. Ferner wären Synergieeffekte zu beachten.

2. die Deponieabsicherung muss unter Einbeziehung eines "Mobilisats" überdacht und ggf. verbessert werden.

3. Die KWR-Deponien müssen analog der Atomlagerstätte Jülich einem "Stresstest " im Hinblick auf Erdbeben unterzogen werden.

4. Die unlängst auf das Betreiben von Bürgern festgelegten Sicherheitsleistungen in Höhe von 40 Millionen Euro für die Deponien im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg (außer Inden I)entsprechen nicht den vorgenannten Kriterien. Bei der bereits geschlossenen KWR-Deponie Inden I wurde die nach der DepV zwingend zu erlassene Sicherheitsleistung für die Nachsorge nicht erhoben. Dies muss auf der Basis von 80 Jahren geschehen. Wobei damit für die Nachsorge auch ein Präjudiz für die restlichen drei KWR -Deponien gegeben wäre.

5. In die Entscheidung über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sollen unabhängige Sachverständige einbezogen werden.

Da die Sicherheitsleistung als ein Zeit dynamisches Instrument vorgesehen ist, wäre damit bei den aktuellen KWR-Deponien die Möglichkeit, die Allgemeinheit generationsübergreifend mit erheblichen Kosten zu belasten, minimiert.

Das Allgemeingut Wasser könnte voraussehbar zu Lasten des Schadstoffverursachers geschützt werden.

b.Deponien, die nicht der Deponieverordnung unterliegen (alte Deponien):

Mein Kenntnisstand über diese Deponien orientiert sich wesentlich an den Angaben des NRW-Umweltministeriums und der mir vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Lagekarte mit Erläuterungen.

1. Zitate aus Schreiben des NRW-Umweltministerium an mich:

"Es gibt zahlreiche Altablagerungen (landesweit 30.000), so dass ich leider keine Information

darüber habe wo im Rheinischen Braunkohlerevier Altablagerungen von Schlacken und Aschen aus den Braunkohlekraftwerken sind. Hierzu müssten Sie sich an die für Altlasten zuständigen Kreise bzw. kreisfreien Städte wenden, die Altlastenkataster führen. Im Rahmen der Altlastenbearbeitung werden ggf. auch Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt."

2. Der vor zitierten Aussage folgend habe ich daraufhin den Rhein-Erftkreis befragt.

Mir wurde eine Informationskarte mit den Ablagerungen Braunkohleaschen mit dem Hinweis "vermutlich" übersandt.

Im Begleitschreiben heißt es u.a.: "*Bitte beachten Sie, dass die Bereiche aufgrund verschiedener Informationen mit unterschiedlicher Zuverlässigkeit ermittelt werden konnten und die Grenzen in der Regel nicht präzise sind.*"

Und weiter: "*Eine messtechnische Überwachung der in der Karte aufgeführten Ablagerungen erfolgt nicht.*"

Im Klartext ergibt sich aus den Aussagen aus den Abschnitten 1 und 2:

Im Rhein-Erftkreis bzw. Rheinischen Braunkohlerevier befinden sich alte KWR-Deponien, deren genauer Standort und ihr Gefährdungspotential nicht bekannt sind.

Hierzu ein weiteres Zitat aus dem NRW-Umweltministerium:

"Zur Frage nach den Basisabdichtungen bei Altdeponien bzw. Altlasten ist auszuführen, dass die meisten Altdeponien wahrscheinlich keine Basisabdichtung haben, weil dies vor Jahrzehnten noch nicht Stand der Technik war. Seit 1972 gibt es das Abfallrecht und erst danach haben sich allmählich Vorgaben für Basisabdichtungen entwickelt."

Das alles spricht für sich!!

3. Haftung für sich aus 1 u. 2 ergebende Schäden.

Die alten Deponien und die nach der Nachsorgephase aus der DepV fallenden neueren Deponien unterliegen den Bundesbodenschutzgesetz.

Nach § 4 desselben haften gleichwertig (gesamtschuldnerisch) der Verursacher der Altlast und der Grundstückseigentümer.

Dies bedeutet , dass z.B. bei einer Eigentumsübertragung einer rekultivierten Fläche (auf dem Deponiekörper) der neue Eigentümer in der Haftung ist.

Eine solche Eigentumsübertragung ist m.W. schon bei der landwirtschaftlichen Nutzung von rekultivierten Flächen gegeben.

Vorstellbar ist auch, dass solche Flächen, die über einer Deponie liegen, auch als Erholungsgebiet an Kreise oder Kommunen übereignet wurden.

Da hier die Rede von generationsübergreifenden Prozessen ist, kann niemand die Zahlungsfähigkeit des Altlastenverursachers voraussagen. Insofern entsteht für den neuen Eigentümer ein erhebliches geldliches , wenn nicht sogar existenzielles, Risiko.

Ähnliches gilt auch für die rekultivierten Abraumkippen auf die ich noch eingehen werde.

4. "Ewigkeitlasten"

Wie bereits dargelegt zwingt die DepV den Betreiber aktueller Deponien zu Rückstellungen für die

Kosten der Nachsorge dieser Deponien.

Für die, wie festgestellt, mangels Absicherung und Lagefeststellung , weitaus gefahrenträchtigeren alten Deponien werden bislang keine Rückstellungen abgefordert (wie z.B. im Ruhrgebiet: dort stellte die RAG 6 Milliarden Euro zurück).

Solche Rückstellungen für "Ewigkeitslasten" müssen vom Altlastenverursacher schnellstmöglich (solange er hierzu noch in der Lage ist) abgefordert werden. Sie sollten sich zunächst an der Sanierungsnotwendigkeit- möglichkeit der alten Deponien orientieren.

Sofern sich dies als nicht möglich herausstellen sollte, wäre eine dauerhafte weitere Sümpfung des gesamten Raumes um die KWR-Deponien herum unbedingt notwendig. Damit würde eine Zusammentreffen von Schadstoffen und Grundwasser vermieden werden.

c. Braunkohleabraumkippen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit

Die Braunkohleabraumkippen sind durch den chemischen Vorgang der Pyritoxidation den dadurch entstehenden Auswirkungen unterlegen.

Dieses sind Versauerung , Freisetzung von Sulfat und Eisen. Hinzu kommen weitere Schwermetalle wie Nickel, Kobalt und Arsen.

Der Umgebungsbereich der Braunkohleabraumkippen ist daher für die Trinkwassergewinnung dauerhaft nicht mehr geeignet – als Beispiel hierfür sei die Glessener Kippe genannte.

.

Auch nach Beendigung der Braunkohleverstromung werden die in Deponien abgelagerten toxischen Schadstoffe und die von Pyritoxidation betroffenen Braunkohleabraumkippen dauerhaft (generationenübergreifend)eine erhebliche Gefahr für das wertvolle Grundwasser sein.

Der sich daraus ergebende gesamte Problemkreis bedarf einer fundierten Analyse durch unabhängige Sachverständige.

Daraus müssen Strategien für eine rasche Eindämmung der gefahrenträchtigen Umstände entwickelt werden.

Ferner ist zeitnah der Verursacher der Lasten über angemessene Rückstellungen für Sicherheitsleistungen und Ewigkeitskosten haftbar zu machen.

Die Höhe der Rückstellungen soll in einem öffentlich zugänglich gemachten Verfahren festgestellt werden und ist neuen Erkenntnissen über Risiken dynamisch anzupassen.

Wilhelm Robertz